

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2001/9/11 98/21/0109

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.09.2001

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof
24/01 Strafgesetzbuch
41/02 Passrecht Fremdenrecht
82/02 Gesundheitsrecht allgemein

Norm

FrG 1993 §18 Abs1;
FrG 1993 §18 Abs2 Z1;
FrG 1993 §21 Abs1;
SGG §12 Abs1;
SGG §12 Abs3 Z3;
SGG §14a;
StGB §12;
VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

Rechtssatz

Bei der Verhängung eines unbefristeten Aufenthaltsverbotes iSd § 18 Abs 1 und Abs 2 Z 1 FrG 1993 iVm § 21 Abs 1 FrG 1993 ist das Gesamtfehlverhalten des Fremden von Bedeutung (Hinweis E 3. Jänner 1997, 97/18/0024). Nach den im angefochtenen Bescheid unwidersprochen wiedergegeben Angaben des Fremden hat sich dieser, abgesehen von den der Verurteilung nach dem Suchtgiftgesetz zugrundeliegenden Straftaten (§§ 12 Abs 1 und Abs 3 Z 3 SGG und § 14a SGG iVm § 12 StGB), keinerlei sonstiger strafbarer Handlungen schuldig gemacht und ist er während seines gesamten achtjährigen Aufenthaltes in Österreich einer ordnungsgemäßen Beschäftigung nachgegangen. Dass er sein Fehlverhalten bereue, hat er nicht nur im Verwaltungsverfahren betont, sondern zeigt sich auch aus dem von ihm im Strafverfahren abgelegten (und im Strafurteil als Milderungsgrund gewerteten) Geständnis. In Anbetracht dieser Umstände hat die belBeh daher mit dem bloßen Hinweis, die Dauer des unbefristet verhängten Aufenthaltsverbotes sei aufgrund der Schwere des Deliktes "im Sinne des § 21 FrG 1993 unbedenklich", in einer für den VwGH nachvollziehbaren Weise nicht dargelegt, ob und gegebenenfalls weshalb der Wegfall des Grundes für die Erlassung des Aufenthaltsverbotes nach ihrer Ansicht nicht vorhergesehen werden könne.

Schlagworte

Begründung Begründungsmangel Besondere Rechtsgebiete

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1998210109.X01

Im RIS seit

27.11.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at